jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/19 87/08/0176

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1987

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbIG 1974 §9 Abs2;
B-VG Art131 Abs2;
VStG §51 Abs4;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Das Beschwerderecht nach § 9 Abs 2 ArbIG 1974 stellt kein Beschwerderecht wegen Verletzung subjektiver Rechte dar. Deshalb ist eine Beschwerde, die sich gegen die Ausübung des Gnadenrechtes gem § 51 Abs 4 VStG richtet, zulässig.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Rechtsverletzung des Beschwerdeführers Beschwerdelegitimation bejaht Strafmilderungsrecht Gnadenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080176.X04

Im RIS seit

19.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at